

daß der Anzeige Erstattende ein persönliches Prozeßrisiko einging¹⁰¹. Charakteristisch ist für diese Prozeßform die Notwendigkeit eines Vorverfah-

¹⁰¹) Allgemein dazu Biener (wie Anm. 88), bes. S. 42 ff.; Hinschius 5, 351 ff.; Plöchl 2, 359 ff.; Landau (wie Anm. 105) S. 14 ff.; dazu Fritz Zechbauer, Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens nach Friedrichs II. Constitutiones Regni Siciliae und den sizilischen Stadtrechten. Mit einem Excursus über Herkunft und Wesen des sizilischen Inquisitionsverfahrens (Berliner Juristische Beiträge 12, 1908) bes. S. 196 ff. mit den Ausführungen über die *inquisitio specialis* des sizilischen Rechtes und ihr Verhältnis zum kanonischen Inquisitionsverfahren sowie S. 211 ff. über das inquisitorische Beweisverfahren, wo Zechbauer zeigen kann, daß die Eigentümlichkeiten des von Innocenz III. entwickelten kanonischen Inquisitionsprozesses erstmals von Friedrich II. als weltliches Recht rezipiert worden sind.

An Quellen zu den Grundsätzen des kanonischen Inquisitionsverfahrens genügt hier der Hinweis zu Text und Glossenliteratur (namentlich Johannes Teutonicus) des maßgebenden c. „Qualiter et quando“ des 4. Laterankonzils 1215, das den Inquisitionsprozeß ins Kirchenrecht einführte, ed. Antonius García y García, *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum* (Monumenta Iuris Canonici, series A: Corpus Glossatorum 2, 1981) S. 54 ff., 197 ff., 298 ff.

Zum Problem der Rezeption dieses Verfahrens im deutschen Recht Eberhard Schmidt, Inquisitionsprozeß und Rezeption. Studien zur Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Heinrich Siber zum 10. April 1940, Bd. 1 (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 124, 1, 1941) S. 97–181, dessen These eines vernachlässigenswerten Einflusses des kanonischen Prozesses für die allmähliche Einführung des Inquisitionsverfahrens in Deutschland mich freilich in keiner Weise überzeugt. Seine These modifiziert die ältere Auffassung von Richard Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, in: Festschrift der Albrecht-Ludwigs-Universität in Freiburg zum fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich (1902) S. 63–118, dem zufolge die Wiege des Inquisitionsprozesses nicht das kanonische, sondern das weltliche Recht gewesen sein soll (vgl. dagegen schon Zechbauer a.a.O.). Eberhard Schmidts Ansicht ist heute herrschend (vgl. den Artikel „Inquisitionsprozeß“ von H. Schlosser im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 [1972–1978] Sp. 378–382), dabei dürfte sie in wesentlichem Maße nur dadurch mit verursacht sein, daß E. Schmidt regional begrenzte, die geistliche Gerichtspraxis im Detail aufzeigende Studien der Art gefehlt haben, wie sie Othmar Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, 1967), für Österreich vorgelegt hat. Für uns besonders von Interesse sind dabei Hageneders Ausführungen S. 255 ff. zum Eindringen des Inquisitionsverfahrens in die geistliche Gerichtspraxis erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Dies zeigt, daß zur Zeit Konrads von Marburg selbst das ordentliche Inquisitionsverfahren in Deutschland noch nicht das Regelverfahren war (es begann sich bekanntlich mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts von den Rheinlanden her durchzusetzen; vgl. Coing wie Anm. 94).